

[5] II. Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigten Aenderungen des Statuts der Sparkasse zu Blankenhain werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**W. Gnaft.**

### Nachtrag zum Statut der Sparkasse zu Blankenhain.

Der Sparkasse-Verein zu Blankenhain hat, gestützt auf § 9 Ziffer 2 der Statuten der Sparkasse daselbst, folgende Abänderungen dieser Statuten beschlossen.

#### § 1.

An Stelle des § 9 tritt folgende Bestimmung:

Dem Sparkasse-Verein steht außer der oberen allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung der Sparkasse die Beschlußfassung über folgende Gegenstände zu:

1. die Wahl derjenigen Personen, welche außer dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Blankenhain, bezüglich dessen Stellvertreter, den Sparkassenvorstand bilden, § 14,
2. die Abänderung der Statuten,
3. allgemeine organische Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt,
4. die Anstellung, Entlassung und Befolgung der Sparkassebeamten,
5. die Rechnungsabnahme,
6. die Abänderung des Zinsfußes sowohl für die Einlagen als für die ausgeliehenen Kapitalien nach Maßgabe des jeweiligen Geldmarktes.

Zur Abänderung des Zinsfußes ist jedoch die Zustimmung des Gemeinderaths und die Genehmigung des Großherzogl. Bezirks-Direktors erforderlich. Eine beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor dem Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hier verbreitetsten Lokalblatte bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

#### § 2.

An Stelle des § 16 tritt folgende Bestimmung:

Der Sparkassenvorstand repräsentirt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch schriftliche Erklärung desselben begründet werden. Je nach dem Bedürfniß ist derselbe befugt, ausnahmsweise in einzelnen Fällen den Zinsfuß für ausgeliehene Kapitalien zu bestimmen.